

Änderungen in den AVR-J (Stand 10.03.2010)

(Die Änderungen im Text sind fett und kursiv geschrieben!)

§ 11f AVR-J:

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr mehr als 2 Stunden arbeiten und dies

a) aufgrund ihrer Arbeitszeitgestaltung normalerweise in Wechselschicht oder

b) an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr,

sind Nachtarbeitnehmerinnen bzw. Nachtarbeitnehmer (im Sinne des Arbeitszeitgesetzes).

(2) Die tägliche Arbeitszeit der Nachtarbeitnehmerinnen bzw. Nachtarbeitnehmer darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 4 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden täglich nicht überschritten werden. Für Zeiten, in denen Nachtarbeitnehmerinnen bzw. Nachtarbeitnehmer nicht gemäß Absatz 1 arbeiten, gilt der Ausgleichszeitraum des § 11 Absatz 1.

Durch Dienstvereinbarung kann geregelt werden, dass die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden verlängert wird, wenn innerhalb von 4 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden täglich nicht überschritten werden.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf bis zu 10 Stunden täglich und durchschnittlich 48 Stunden in der Woche verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

(4) Nachtarbeitnehmerinnen bzw. Nachtarbeitnehmer im Sinne des Absatz 1 sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen von nicht weniger als 3 Jahren arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres steht Nachtarbeitnehmerinnen bzw. Nachtarbeitnehmern dieses Recht in Zeitabständen von einem Jahr zu. Die Kosten der Untersuchungen hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber zu tragen, sofern die Untersuchungen für die Nachtarbeitnehmerinnen bzw. Nachtarbeitnehmer nicht kostenlos durch eine Betriebsärztin bzw. einen Betriebsarzt oder einen betrieblichen Dienst von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten angeboten werden.

(5) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat Nachtarbeitnehmerinnen bzw. Nachtarbeitnehmer auf deren Verlangen auf einen für sie geeigneten Tagesarbeitsplatz umzusetzen, wenn nach arbeitsmedizinischer Feststellung die weitere Verrichtung von Nachtarbeit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Gesundheit gefährdet oder im Haushalt der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ein Kind unter 12 Jahren lebt, das nicht von einer anderen im Haushalt lebenden Person betreut werden kann, oder die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen schwerpflegebedürftigen Angehörigen zu versorgen hat, der nicht von einem anderen im Haushalt lebenden Angehörigen versorgt werden kann, sofern dem nicht dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen.

(6) Es ist sicherzustellen, dass Nachtarbeitnehmerinnen bzw. Nachtarbeitnehmer den gleichen Zugang zur betrieblichen Weiterbildung und zu aufstiegsfördernden Maßnahmen haben wie die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 18a Abs. 1, 2, 3 AVR-J:

(1) Abweichend von **§ 18** in Verbindung mit Anlage 2 werden die Tabellenwerte **der Basisstufen** für einen Übergangszeitraum von fünfeinhalb Jahren gemäß den Prozentpunkten der nachfolgenden Tabelle bemessen:

		Einarbeitungsstufe	Basisstufe	Erfahrungsstufe
Jahr 0	1.1.2010 – 30.6.2010	Basisstufe - 5 %	92,50 %	Basisstufe + 5 %
Jahr 1	1.7.2010 – 30.6.2011	Basisstufe - 5 %	93,75 %	Basisstufe + 5 %
Jahr 2	1.7.2011 – 30.6.2012	Basisstufe - 5 %	95,00 %	Basisstufe + 5 %
Jahr 3	1.7.2012 – 30.6.2012	Basisstufe - 5 %	96,25 %	Basisstufe + 5 %
Jahr 4	1.7.2013 – 30.6.2014	Basisstufe - 5 %	97,50 %	Basisstufe + 5 %
Jahr 5	1.7.2014 – 30.6.2015	Basisstufe - 5 %	98,75 %	Basisstufe + 5 %
Jahr 6	ab 1.7.2015	Basisstufe - 5 %	100,00 %	Basisstufe + 5 %

Der Entgeltwert der Basisstufe ist für das jeweilige Jahr (0 – 6) in der Einarbeitungsstufe um 5 % abgesenkt und in der Erfahrungsstufe um 5% erhöht.

(2) Die jeweils gültigen Tabellenwerte sind in der Anlage 3 enthalten.

(3) Die Tabellenwerte der Entgeltgruppen 1 und 2 werden nicht abgesenkt. Die Tabellenwerte der Einarbeitungsstufe der Entgeltgruppe 3 **ergeben sich aus Anlage 3.**

§ 24 Abs. 2 Nr. 2 AVR-J:

abweichend von § 18 **in Verbindung mit § 18a** von dem Betrag des Grundentgeltes innerhalb eines Vergütungskorridors um bis zu 20 % nach oben und nach unten abgewichen werden.

§ 24 Abs. 7c) AVR-J:

dass die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Gesamtmitarbeitervertretung oder Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (AGMAV) oder - sofern eine Gesamtmitarbeitervertretung oder eine AGMAV nicht besteht - die Dienstnehmerseite der AKJ, über den beabsichtigten Abschluss der Dienstvereinbarung informiert. **Die Information der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers muss mindestens 6 Wochen vor Abschluss der Dienstvereinbarung schriftlich vorliegen. Sollten besonders schwerwiegende Gründe bestehen, die das Einhalten der Frist nicht ermöglichen, sind diese in der Information über den beabsichtigten Abschluss der Dienstvereinbarung zu erläutern.**

§ 33 Abs. 4 AVR-J:

Bei der Berechnung der Nachtarbeitsstunden nach den Abs. 1 und 2 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (nach § 11) in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden Überstunden, Zeiten eines Bereitschaftsdienstes und Zeiten einer Rufbereitschaft (einschließlich der Zeiten der Heranziehung zur Arbeitsleistung). Abs. 1 und 2 gelten auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 11 Abs. 4 verlängert ist.

§ 37 Abs. 1 AVR-J:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **haben gemäß § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches** gegenüber der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber einen Anspruch auf Erteilung eines schriftlichen Zeugnisses.

Anlage 4 AVR-J:

Die AVR-Johanniter gelten mit ihrem Inkrafttreten am 01.01.2010 in den Einrichtungen des Johanniter-Verbundes in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen unter Abänderung folgender Vorschriften:

§ 17 Abs. 2 b)	Der genannte Wert wird vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2010 auf 92,5 % vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2011 auf 95 % vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012 auf 96,25 % vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2012 auf 97,5 % abgesenkt.
§ 18 Abs. 1	Die in Abs. 1 genannte Anlage 2 wird vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2010 auf 92,5 % vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2011 auf 95 % vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012 auf 96,25 % vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2012 auf 97,5 % abgesenkt.
§ 18 a Abs. 1	Die in Abs. 1 genannte Anlage 2 wird vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2010 auf 92,5 % vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2011 auf 95 % vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012 auf 96,25 % vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2012 auf 97,5 % abgesenkt.

§ 18 a Abs. 2	<p>Die in Abs. 2 genannten Anlagen werden</p> <p>vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2010 auf 92,5 % vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2011 auf 95 % vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012 auf 96,25 % vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2012 auf 97,5 %</p> <p>abgesenkt.</p>
§ 18 a Abs. 5	<p>Die in Abs. 5 genannten Werte werden</p> <p>vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2010 auf 92,5 % vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2011 auf 95 % vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012 auf 96,25 % vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2012 auf 97,5 %</p> <p>abgesenkt.</p>
§ 20 Abs. 1	<p>Der in Abs. 1 genannte Wert wird</p> <p>vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2010 auf 92,5 % vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2011 auf 95 % vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012 auf 96,25 % vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2012 auf 97,5 %</p> <p>abgesenkt.</p>
§ 20 Abs. 2	<p>Die in Abs. 2 genannten Werte werden</p> <p>vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2010 auf 92,5 % vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2011 auf 95 % vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012 auf 96,25 % vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2012 auf 97,5 %</p> <p>abgesenkt.</p>
§ 21 Abs. 1	<p>Der in Abs. 1 genannte Wert wird</p> <p>vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2010 auf 92,5 % vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2011 auf 95 % vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012 auf 96,25 % vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2012 auf 97,5 %</p> <p>abgesenkt.</p>
§ 21 Abs. 2	<p>Der in Abs. 2 genannte Wert wird</p> <p>vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2010 auf 92,5 % vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2011 auf 95 % vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012 auf 96,25 % vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2012 auf 97,5 %</p> <p>abgesenkt.</p>

§ 21 Abs. 3 a)	<p>Der in Abs. 3 a) genannte Wert wird</p> <p>vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2010 auf 92,5 % vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2011 auf 95 % vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012 auf 96,25 % vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2012 auf 97,5 %</p> <p>abgesenkt.</p>
§ 21 Abs. 3 b)	<p>Der in Abs. 3 b) genannte Wert wird</p> <p>vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2010 auf 92,5 % vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2011 auf 95 % vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012 auf 96,25 % vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2012 auf 97,5 %</p> <p>abgesenkt.</p>
§ 22 Abs. 1 d)	<p>Der in Abs. 1 d) genannte wird</p> <p>vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2010 auf 92,5 % vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2011 auf 95 % vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012 auf 96,25 % vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2012 auf 97,5 %</p> <p>abgesenkt.</p>
§ 22 Abs. 3	<p>Die Werte der Stundenentgelte gem. Anlage 7 werden</p> <p>vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2010 auf 92,5 % vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2011 auf 95 % vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012 auf 96,25 % vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2012 auf 97,5 %</p> <p>abgesenkt.</p>
Anlage 6, § 3	<p>Der in § 3 genannte Wert wird</p> <p>vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2010 auf 92,5 % vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2011 auf 95 % vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012 auf 96,25 % vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2012 auf 97,5 %</p> <p>abgesenkt.</p>

Ab dem 01.01.2013 gelten die in den AVR-Johanniter genannten Werte.

Die Absenkung durch diesen Beschluss ist in die Abweichungsmöglichkeit von insgesamt 20 % gem. § 24 Abs. 3 AVR-Johanniter einzubeziehen.